

**Vierte Satzung vom 15.06.2020 zur Änderung der Satzung
der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
vom 08.04.2003**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung
am 08.06.2020 aufgrund
der §§ 7 und 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666),
in der zur Zeit geltenden Fassung,
und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
in der zur Zeit geltenden Fassung,
folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom
08.04.2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 08/2003 vom 14. April 2003),
zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2013 (Amtsblatt der Stadt
Gladbeck Nr. 23/2013 vom 19. Dezember 2013)
wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes**

Tarif- Nr.	Gegenstand	€
1	Krankentransport	
	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens oder eines Rettungstransportwagens, wenn dieser als Krankentransportwagen eingesetzt wird, in der Zeit von 07.30 bis 19.30 Uhr. Für Personen, die außerhalb dieser Zeit transportiert werden müssen, gelten die Tarife der Tarifstelle 2 Grundgebühr	260,00
2	Transport von Notfallpatienten	
	Grundgebühr	619,00
3	Notarzteinsatz	
	für die Behandlung je Person	443,00
4	Sonstige Leistungen	
	zuzüglich zur Grundgebühr der Tarife 1 und 2 je Kilometer über 40 Km	4,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die beigefügte Vierte Satzung vom 15.06.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08.04.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15.06.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -